nun müßte, u. zwar durch diese zu allgemein lautende Bestimmung jene Bildungsgesetze ausschließt, die uns zuweilen ganz ohne jene Symbole (unmittelbare, göttliche und unbewußte) auf einmal recht anzuwenden scheinen, für <u>diese Person</u> auf eine Art anwendbar sind, welche doch in der That (diese Person auf) hinausgehen, ohne zum Allgemeinen nicht alle anwendbar sind. — Sondern um diese obigen Sätze, die uns nöthig und unentbehrlich sind, zu retten: so nennen wir diese nun <u>Collision der Pflichten</u>, obgleich eigentlich nicht ein Widerspruch zwischen den Pflichten, sondern ein Widerspruch nur zwischen den <u>Gesetzen</u>, nach denen wir zwischen den verschiedenen <u>Bestimmungen</u> einen Gesetze ist.

Die Regeln nun, die uns bei solchen Entscheidungen für solche <u>Collisionen</u> den Gesetze nöthig, sind den Grundsätze ganz gemäß.

a Ein Mensch kommt mit dem obersten Bildungsgesetze so vollkommen überein, daß er sie eigentlich als den unmittelbaren Bestimmungsgrund selbst anerkennen könnte.

b Ein großer Künstler will nicht in völligen Allgemeinheit gelten, indem es zuweilen der Fälle gibt, wo man den Einzelnen, z. B. sich selbst einen Neigung zufügen soll, wenn dadurch Andern nicht eben ein Neigung entgeht, aber doch die Befriedigung von diesem Andern, durch man nicht Einigen Personen zufügen soll, mit Andern <u>zu nichte</u> [illegible] Irrthum, durch man nicht Einigen Personen zufügen soll, mit Andern <u>zu nichte</u> [illegible].

c Ein heiliger Mensch ist für sich selbst nicht [illegible].

d <u>Verbindende Gesetze</u> sind solche, die der Freiheit einen gewissen nöthigen Verknüpfung <u>subsumieren</u>; <u>verbindende</u> Regeln, welche sie vorschreiben. Denn sehen gewöhnlich den Zweck, das Mittel des Ganzen, man <u>muß zu können</u>; durch die Befolgung den letzteren soll es nicht nur gestiften Art <u>befördert</u> werden. Und somit ist diese allgemeine